



Reglement über die Gemeindeausgleichskasse der Stadt Burgdorf

vom 26. Februar 1996

Ausgabe Februar 1996

Reglement über die Gemeindeausgleichskasse der Stadt Burgdorf

Die Stadt Burgdorf erlässt,

in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen sowie gestützt auf Art. 55 der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf,

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Stadt Burgdorf eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

²Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Art. 2

Unterstellung

¹Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der Ausgleichskasse des Kantons Bern.

²Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 9 und 10) und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3

Schweigepflicht

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

Art. 4

Leiter(in),
Stellvertreter(in)
und
Mitarbeiter(innen)

¹Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter und die weiteren Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat ernannt.

²Massgebend für die Anstellungsverhältnisse sind die einschlägigen Bestimmungen der Stadt Burgdorf.

³Als Leiterin oder Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie als ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter kann jede natürliche Person ernannt werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und für die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

Art. 5

Aus- und
Weiterbildung

¹Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

²Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Art. 6

Verantwortlichkeit
und Schadens-
haftung

¹Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Angestellten der Stadt Burgdorf geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

²Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. Organisation

Art. 7

Schalterstunden

Die Gemeindeausgleichskasse steht der Bevölkerung während der ordentlichen Bürozeiten der Stadtverwaltung offen. Die Stadtverwaltung sorgt für deren geeignete Bekanntmachung.

Art. 8

Auskunftspflicht,
Meldungspflicht
und Zusammen-
arbeit

¹Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand sowie die Adressänderungen schriftlich zu melden.

²Die städtische Steuerverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

³Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

⁴Die Sozialen Dienste der Stadt Burgdorf melden der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Art. 9

Allgemeine
Kontrollen

Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a. Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b. Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c. übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
 - Registerkarten;
- d. allfällige Arbeitsrückstände;
- e. geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

Art. 10

Besondere
Kontrollen

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a. alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b. der Meldedienst zwischen Einwohnerkontrolle und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c. die Zusammenarbeit zwischen städtischer Steuerverwaltung, Arbeitsamt, Sozialen Diensten und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d. ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11

Aufgehobenes
Reglement

Das Reglement vom 29. Oktober 1984 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.
Das vorstehende Reglement wird vom Stadtrat in abschliessender Kompetenz genehmigt.

Genehmigung

Das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse der Stadt Burgdorf wurde vom Stadtrat am 26. Februar 1996 einstimmig genehmigt. Das Reglement lag gemäss Art. 4 der Gemeindeverordnung während 20 Tagen nach erfolgter Publikation in der Kanzlei der Präsidialabteilung der Stadtverwaltung Burgdorf zur Einsichtnahme auf. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 9 vom 29. Februar 1996. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Burgdorf, 2. April 1996

NAMENS DES STADTRATES
U. Häberli, Stadtratspräsident
P. Moser, Stadtschreiber

Vorbehaltlose Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Bern, 23. April 1996

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
P. Geiser, Amtsvorsteher